

Mandanten- Brief

Mai 2016

1. Gesetz gegen Manipulation an Registrierkassen

Das Bundesministerium der Finanzen hat im März den Referentenentwurf für ein **Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen** zusammen mit einer Technischen Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes veröffentlicht. Auch wenn der Name des Gesetzes obskur klingt, handelt es sich um nichts anderes als das Vorhaben, **elektronische Kassen manipulationssicher zu machen**, um die Unveränderbarkeit erfasster Geschäftsvorgänge zu gewährleisten. Vor allem die Länder erhoffen sich davon Steuermehreinnahmen. Für ehrliche Unternehmer bedeutet das Gesetz aber in erster Linie **zusätzlichen Aufwand und Kosten sowie das Risiko erheblicher Strafen**, wenn die Vorgaben nicht eingehalten werden. Das Gesetz wird voraussichtlich schnell das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen, weil sich Bund und Länder schon im Vorfeld über das Konzept einig waren. Allerdings sind die neuen Regelungen zum größten Teil erstmals



für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2018 beginnen. Die Maßnahmen bestehen im Wesentlichen aus drei Komponenten:

- **Sicherheitseinrichtung:** Elektronische Aufzeichnungssysteme müssen künftig über eine **zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung** verfügen, die die Vollständigkeit und Unveränderbarkeit der erfassten Geschäftsvorfälle gewährleistet. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik soll die technischen Anforderungen an die technische Sicherheitseinrichtung bestimmen und zertifizieren. Das **Konzept ist technologieoffen**, um den Besonderheiten verschiedener Branchen Rechnung tragen zu können sowie bei technischen Innovationen Weiterentwicklungen zu ermöglichen. Für die Mehrzahl der derzeit eingesetzten Kassen wird eine **Nachrüstung möglich** sein. In einigen Fällen bleibt aber nur der Weg einer Neuanschaffung.
- **Kassen-Nachschau:** Es soll eine Kassen-Nachschau eingeführt werden, die dem Finanzamt eine Möglichkeit gibt, bei Verdacht auf Manipulation oder Steuerhinterziehung auch **unangekündigt die Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen** und der ordnungsgemäßen Übernahme der Kassenaufzeichnungen in die Buchführung zeitnah zu überprüfen.
- **Sanktionen:** Werden Verstöße gegen die neuen Verpflichtungen zur ordnungsgemäßen Nutzung der technischen Sicherheitseinrichtung festgestellt, können diese als Steuerordnungswidrigkeit mit einer **Geldbuße von bis zu 25.000 Euro** geahndet werden, und zwar unabhängig davon, ob tatsächlich ein steuerlicher Schaden entstanden ist.

Wichtig ist, dass das Gesetz **keine Registrierkassenpflicht oder Pflicht zum Einsatz eines elektronischen Aufzeichnungssystems** vorschreibt, sondern nur Vorgaben für den Fall macht, dass ein solches System zum Einsatz kommt.

Bund und Länder wollen Betrug durch Kassemanipulation eindämmen

Finanzminister hoffen auf deutliche Mehreinnahmen

Unternehmen müssen Kosten der Nachrüstung tragen

Vorgaben gelten ab 2019

zertifiziertes Sicherheitsmodul soll erfasste Vorgänge unveränderbar dokumentieren

unangekündigte Prüfung der Kassenführung durch das Finanzamt möglich

bis zu 25.000 Euro Bußgeld bei Verstößen

keine Pflicht zur Nutzung elektronischer Kassen

2. Sachbezugswert für Zuschüsse zu Mahlzeiten

Nach einem aktuellen Schreiben des Bundesfinanzministeriums kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer **statt der Ausgabe von Papier-Essensmarken** (Essensgutscheine, Restaurantschecks etc.) auch direkt **einen Zuschuss für den Kauf der jeweiligen Mahlzeit** zahlen. Konkret heißt das: Bestehen die Leistungen des Arbeitgebers in einem arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen arbeitsrechtlichen Rechtsgrundlage vereinbarten Anspruch des Arbeitnehmers auf arbeitstägliche Zuschüsse zu Mahlzeiten, ist als Arbeitslohn nicht der Zuschuss, sondern die Mahlzeit **mit dem jeweiligen amtlichen Sachbezugswert** anzusetzen. Dazu müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Der Arbeitnehmer muss den **Zuschuss tatsächlich für den Erwerb einer Mahlzeit verwenden**. Lebensmittel gelten nur dann als Mahlzeit, wenn sie zum unmittelbaren Verzehr geeignet oder zum Verbrauch während der Essenspausen bestimmt sind.
2. **Pro Mahlzeit** kann der Arbeitnehmer lediglich **einen Zuschuss arbeitstäglich** (ohne Krankheits- und Urlaubstage) beanspruchen.
3. Der Zuschuss darf den amtlichen **Sachbezugswert für ein Mittagessen um nicht mehr als 3,10 Euro übersteigen**.
4. Der Zuschuss darf **nicht höher sein als der tatsächliche Preis** der Mahlzeit.
5. Arbeitnehmer, die eine **Auswärtstätigkeit** ausüben, bei der die **ersten drei Monate noch nicht abgelaufen** sind, können den Zuschuss nicht beanspruchen, da sich diese ohnehin vom Arbeitgeber steuerfrei Auslagen für Verpflegungsmehraufwendungen in Höhe der gesetzlichen Pauschalen erstatten lassen können.

Der Arbeitgeber muss die **Erfüllung dieser Voraussetzungen nachweisen**. Es steht ihm frei, entweder die vom Arbeitnehmer vorgelegten Einzelbelegnachweise manuell zu überprüfen oder entsprechende elektronische Verfahren zu verwenden, beispielsweise wenn ein Anbieter die Belege vollautomatisch digitalisiert, prüft und eine monatliche Abrechnung an den Arbeitgeber übermittelt, aus der sich dieselben Erkenntnisse wie aus Einzelbelegnachweisen gewinnen lassen. Eine **vertragliche Beziehung** zwischen dem Arbeitgeber und dem Unternehmen (Gaststätte, Kantine etc.), das die bezuschusste Mahlzeit abgibt, ist **nicht notwendig**. Auch eine Pauschalierung der Lohnsteuer ist möglich. Allerdings muss der Arbeitgeber wie bei anderen lohnsteuerlichen Nachweispflichten die Belege oder die Abrechnung mit dem Lohnkonto aufbewahren.

3. Neue Urteile zu Bauleistungen in Baurägerfällen

Unter den Finanzgerichten ist bisher umstritten, ob die nachträgliche Festsetzung von Umsatzsteuer bei der **Rückabwicklung in Baurägerfällen** verfassungsgemäß ist. Nun hat sich zum ersten Mal der **Bundesfinanzhof** zu der Frage geäußert und im Streitfall **Aussetzung der Vollziehung gewährt**. Für den Bundesfinanzhof bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit von geänderten Umsatzsteuerbescheiden. Der Beschluss lässt zwar noch keine Prognose für die endgültige Entscheidung im Hauptsacheverfahren zu, aber andere betroffene Unternehmen können mit der Rückendeckung des Bundesfinanzhofs im Ernstfall nun ebenfalls auf Aussetzung der Vollziehung pochen.

Zuschuss als Alternative zur Ausgabe von Essensmarken

Sachbezugswert für die Mahlzeit trotz direkter Auszahlung an den Arbeitnehmer

Zuschuss muss für den Kauf einer Mahlzeit verwendet werden und darf nicht beliebig hoch sein

kein Zuschuss bei Anspruch auf Verpflegungsmehraufwand

Einhaltung der Vorgaben ist für jede Mahlzeit nachzuweisen

kein Vertrag zwischen Arbeitgeber und Restaurant/Kantine notwendig

Verfassungsmäßigkeit der Rückabwicklung in Baurägerfällen ist umstritten

Bundesfinanzhof hat Zweifel und gewährt Aussetzung der Vollziehung

Daneben gibt es zu der Frage, ob die rückwirkende Änderung der Umsatzsteuerfestsetzung bei Bauleistungen rechtmäßig ist, das **erste Urteil eines Finanzgerichts im Hauptsacheverfahren**. Bisher lagen nämlich nur vorläufige Bewertungen verschiedener Finanzgerichte im Rahmen von Verfahren über die Aussetzung der Vollziehung vor. Das Finanzgericht Niedersachsen hält die gesetzliche **Regelung zur rückwirkenden Änderung für verfassungskonform**. Sie verstoße nicht gegen das Rückwirkungsverbot, weil bei Inkrafttreten der Regelung im Streitfall noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten war. Auch der **Vertrauensschutz sei gewährleistet**, weil der leistende Unternehmer die Steuerforderung dadurch erfüllen kann, dass er seinen zivilrechtlichen Umsatzsteuernachforderungsanspruch an das Finanzamt abtritt. Das Gericht ist außerdem der Ansicht, dass der **Umsatzsteuernachforderungsanspruch gegenüber dem Bauträger noch nicht verjährt** sein kann, weil die Frist erst mit dem Urteil des Bundesfinanzhofs am 22. August 2013 zu laufen begann.

4. Medienberichterstattung schließt Selbstanzeige aus

Die strafbefreiende Wirkung einer Selbstanzeige ist ausgeschlossen, wenn eine der Steuerstraftaten im Zeitpunkt der Selbstanzeige bereits ganz oder teilweise entdeckt war und der Steuersünder dies wusste oder damit rechnen musste. Das Oberlandesgericht Schleswig-Holstein ist hier zu dem Ergebnis gelangt, dass die **Kenntnis der einschlägigen Medienberichterstattung** über den Ankauf einer CD mit Steuerdaten durch den Fiskus die **strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige** zumindest dann **ausschließt**, wenn auf der CD Daten einer vom Steuersünder genutzten Bank vorhanden sind und darüber in den Medien berichtet worden ist. In einem solchen Fall musste der Steuersünder nach Ansicht der Richter mit der Entdeckung seiner Straftat rechnen.

5. Rückstellung für Zusatzbeiträge der Handwerkskammer

Setzt die Handwerkskammer über viele Jahre hinweg einheitlich einen Zusatzbeitrag auf der Grundlage des drei Jahre vor dem Beitragsjahr erzielten Gewinns fest, kann ein Handwerksbetrieb für die **Zusatzbeiträge der nächsten drei Jahre** nach dem Bilanzstichtag **eine Rückstellung bilden**. Für das Finanzgericht Thüringen steht fest, dass die langjährig unveränderte Festsetzungspraxis der Handwerkskammer eine hinreichend konkrete Verpflichtung zur Zahlung der künftigen Zusatzbeiträge begründet. Allerdings hat das Finanzgericht die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

6. Pensionsrückstellung nach Reduzierung des Gehalts

Wird das **Geschäftsführergehalt** innerhalb des Wirtschaftsjahres **reduziert**, kann das unter Umständen bei einer bestehenden Pensionsrückstellung **zu einer Überversorgung führen**. Bei der Prüfung ist allerdings **das tatsächliche Jahresgehalt zu Grunde zu legen**. Das Finanzgericht Düsseldorf stützt sich auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und weist den Ansatz des Finanzamts zurück, das das hochgerechnete reduzierte Gehalt als Grundlage für die Prüfung ansetzen wollte.

erstes Hauptsacheurteil
vom Finanzgericht
Niedersachsen

Gericht hält rückwirkende
Änderung für zulässig

letztes Wort hat
der Bundesfinanzhof

Selbstanzeige hat
strafbefreiende Wirkung
bei nicht entdeckter
Steuerhinterziehung

keine strafbefreiende
Wirkung bei detaillierter
Medienberichterstattung

Bildung einer Rückstellung
ist zulässig

konsistente Festsetzungs-
praxis schafft hinreichend
konkrete Verpflichtung

Gehaltsreduzierung kann
Überversorgung auslösen

Prüfung auf der Grundlage
des tatsächlichen Gehalts

7. Steuerhinterziehung in großem Ausmaß ab 50.000 Euro

Für eine Steuerhinterziehung in großem Ausmaß sieht das Gesetz eine **Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren** vor. Bisher hatte der Bundesgerichtshof diese Voraussetzung **erst ab einem Hinterziehungsbetrag von 100.000 Euro** als erfüllt angesehen, wenn dem Finanzamt lediglich steuererhebliche Angaben verschwiegen wurden (Gefährdungsschaden). Nur wenn die Hinterziehung zu ungerechtfertigten Zahlungen des Finanzamts führt – insbesondere bei Umsatzsteuerbetrug – sollte schon **ab 50.000 Euro eine Hinterziehung in großem Ausmaß vorliegen** (Vermögensschaden). Jetzt hat der Bundesgerichtshof seine Rechtsprechung geändert und die **Unterscheidung zwischen Gefährdungs- und Vermögensschaden beim Fiskus aufgegeben**. Damit liegt nun **grundsätzlich ab** einem Hinterziehungsbetrag von **50.000 Euro eine Steuerhinterziehung in großem Ausmaß** mit entsprechend höherem Strafmaß vor.

8. Verlustvortrag verfällt bei vorweggenommener Erbfolge

Werden innerhalb von fünf Jahren **mehr als 50 % des gezeichneten Kapitals an einen Erwerber übertragen**, verfällt der bisher festgestellte Verlustvortrag. Dieser **Untergang des Verlustvortrags** greift nach Ansicht des Finanzgerichts Münster **auch bei einer vorweggenommenen Erbfolge**. Lediglich Erwerbe durch Erbfall oder Erbauseinandersetzung seien explizit ausgenommen. Zwar hat die Finanzverwaltung in einer Verwaltungsanweisung auch eine vorweggenommene Erbfolge ausgenommen, aber diese Ausnahme steht so nicht im Gesetz, meint das Gericht.

9. Energetische Sanierung als anschaffungsnaher Aufwand

Anschaffungsnaher Herstellungskosten sind wie der Kaufpreis **über 50 Jahre abzuschreiben**. Dazu zählen alle Aufwendungen für die Instandsetzung und Modernisierung innerhalb von drei Jahren ab Anschaffung, **wenn sie insgesamt 15 % des Kaufpreises übersteigen**. Eine **energetische Sanierung** im Jahr nach der Anschaffung sieht das Finanzgericht Nürnberg **als Modernisierung** an, weil dadurch der Wohnkomfort und die Wärmedämmung an moderne Standards angepasst werden. Das Argument, es handle sich um sofort abziehbaren Erhaltungsaufwand, hatte keinen Erfolg. Auch der Verweis auf die staatlich gewünschte Optimierung der Energieeinsparung blieb erfolglos.

10. Zweifel an der Zinsschranke

Bereits 2013 hatte der Bundesfinanzhof in einem vorläufigen Verfahren Zweifel angemeldet, ob die Zinsschranke verfassungsgemäß ist. Jetzt machen die Richter ernst und haben **dem Bundesverfassungsgericht die Zinsschranke zur Prüfung vorgelegt**. Sie missachtet nach Meinung der Richter das objektive Nettoprinzip, da nicht mehr das Nettoeinkommen der Besteuerung zugrunde gelegt wird.

Strafe von bis zu 10 Jahren bei Steuerhinterziehung in großem Ausmaß

Bundesgerichtshof gibt Unterscheidung zwischen Hinterziehungsarten auf

Hinterziehung in großem Ausmaß ab 50.000 Euro

vorweggenommene Erbfolge führt zum Untergang des Verlustvortrags

Gericht entscheidet gegen günstigere Ansicht der Finanzverwaltung

energetische Sanierung ist eine Modernisierung und damit anschaffungsnaher Herstellungsaufwand

Bundesfinanzhof macht Ernst und befragt das Bundesverfassungsgericht zur Zinsschranke